



**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das
Bachelorstudium International Business and Economics
an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71b Abs. 4 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senates folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium International Business and Economics ab dem Wintersemester 2023/2024 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründe erloschen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits an der Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Rahmen eines englischsprachigen Studiums, das dem Studienfeld „Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft“ zugeordnet ist, facheinschlägige Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) erbracht haben.
 4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt bereits erfolgreich absolviert haben, für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen im „Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ innerhalb von zwei Semestern, gerechnet ab der Durchführung des Aufnahmeverfahrens, abgelegt haben und eine Zulassung spätestens für das auf das nächste Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester beantragen.

§ 2 - Zahl der Studienplätze

- (1) Die Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das Bachelorstudium International Business and Economics wird mit 50 festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Anzahl an Studienplätzen ist zulässig.

§ 3 - Registrierung

- (1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt.
- (2) Der Termin der Online-Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (3) Registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten per E-Mail eine Registrierungsbestätigung. Diese Bestätigung ist im Fall einer allfälligen Nachregistrierung an einer anderen Universität als Nachweis der an der Universität Klagenfurt erfolgten Registrierung vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Website der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
- (5) Das Aufnahmeverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgelegte Zahl nicht überschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 zuzulassen.
- (6) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgesetzte Zahl der Studienplätze unterschreitet, erfolgt bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl der Studienplätze das Nachregistrierungsverfahren gemäß § 4.

§ 4 - Nachregistrierung

- (1) Der Antrag auf Nachregistrierung erfolgt ebenfalls ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt. Für eine gültige Nachregistrierung ist das Hochladen des Dokuments, das die Registrierung für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität bestätigt, erforderlich. Die Anträge auf Nachregistrierung werden bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen nach dem Datum ihres Einlangens

gereiht. Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung des Einganges der Nachregistrierung per E-Mail.

- (2) Der Beginn der Frist für die allfällige Nachregistrierung wird auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Eine Nachregistrierung ist bis zum Erreichen der in § 2 festgesetzten Zahl an Studienplätzen, längstens aber bis zum Ende der Zulassungsfrist des folgenden Sommersemesters möglich.
- (3) Die im Zuge des Nachregistrierungsverfahrens registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum Bachelorstudium International Business and Economics entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 an der Universität Klagenfurt zuzulassen. Das gemäß Abs. 1 erforderliche Dokument ist anlässlich der Zulassung an der Universität Klagenfurt vorzuweisen.

§ 5 - Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das mehrstufige Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium International Business and Economics besteht aus der Vorlage eines Motivationsschreibens sowie einer Online-Prüfung.
- (2) Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache zu verfassen. Entsprechende Vorgaben zu Format und Inhalt, insbesondere zu den zu behandelnden Aufgabenstellungen, werden rechtzeitig auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnahme an der Online-Prüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils des Aufnahmeverfahrens gemäß Abs. 2 voraus. Die Online-Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten. Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.
- (4) Über Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71b Abs. 7 Z 5 UG entscheidet die Vizerektorin für Lehre beziehungsweise der Vizerektor für Lehre.
- (5) Die Online-Prüfung entfällt, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, welche die Bedingungen gemäß Abs. 2 erfüllen, die gemäß § 2 festgesetzte Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das Bachelorstudium International Business and Economics nicht überschreitet. Diese Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung der Prüfung in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 zuzulassen.

§ 6 - Durchführung der Online-Prüfung

- (1) Die Prüfung wird online abgehalten. Nähere Bestimmungen zur Online-Prüfung werden fristgerecht auf der Website der Universität Klagenfurt kundgemacht.
- (2) Um an der Online-Prüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerberinnen und Studienwerber über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Die Bekanntgabe allfälliger weiterer Standards, die die technischen Geräte der Studienwerberinnen und Studienwerber erfüllen müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können, werden spätestens bis zum Ende der Registrierungsfrist auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (3) Die Online-Prüfung ist von den Studienwerberinnen und Studienwerbern eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen oder sonstiger nicht erlaubter Hilfsmittel zu absolvieren.
- (4) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Online-Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen, indem sie diesen nach erfolgter Aufforderung in die Kamera halten. Ist eine Identitätsprüfung durch Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich und kann die Identität auch nicht auf eine andere geeignete Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden, so ist der betreffenden Studienwerberin beziehungsweise dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme an der Prüfung zu verweigern.
- (5) Während der Prüfung muss die Kameraeinstellung der Studienwerberinnen und Studienwerber einen permanenten Blickkontakt erlauben. Bei der Online-Prüfung dürfen unter Umständen bestimmte Hilfsmittel verwendet werden; diese werden fristgerecht auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegeben. Die Prüfungsaufsicht ist berechtigt, sich den Raum durch einen Kameraschwenk zeigen zu lassen. Dieser Vorgang kann bei Verdacht auf unerlaubte Hilfsmittel wiederholt werden. Stellt die Prüfungsaufsicht fest, dass eine Studienwerberin beziehungsweise ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Tritt während der Prüfung ein technisches Problem auf (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audio-Ausfälle, etc.), kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die Unterbrechung nur kurz war. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und der zweite Teil des Aufnahmeverfahrens kann nicht absolviert werden.
- (6) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber sind von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.
- (7) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung beeinträchtigen oder den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht folgen, können von der Prüfungsaufsicht von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (8) Wird die Online-Prüfung durch eine Studienwerberin beziehungsweise einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (9) Die Online-Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der zur Prüfung erschienenen Studienwerberinnen und Studienwerber der Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das Bachelorstudium International Business and Economics gemäß § 2 Abs. 1 entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall wird den zur Prüfung erschienenen Studienwerberinnen und Studienwerbern eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 zuzulassen.

§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der für das Bachelorstudium International Business and Economics zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt.
- (2) Die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber hat die Annahme des Studienplatzes binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage, per E-Mail zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).
- (3) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird das Aufnahmeverfahren als nicht bestanden gewertet und die Bewerbung abgelehnt. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die keine Studienplatzzusage erhalten haben, werden darüber informiert, dass sie das Aufnahmeverfahren nicht bestanden haben.
- (4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Das gesamte Registrierungs- und Aufnahmeverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Weder das Motivationsschreiben noch die Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens werden bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 8 - Englische Sprachkompetenz

- (1) Für das Bachelorstudium International Business and Economics ist die englische Sprachkompetenz auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erforderlich.

(2) Die erforderlichen Englischkenntnisse sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Z 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:

1. Zeugnisse und Abschlüsse:

- a. Erfolgreiche Absolvierung des Schulfaches Englisch auf österreichischem Maturaniveau (nachzuweisen mittels österreichischen Jahresabschlusszeugnisses des Maturajahres);
- b. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch;
- c. Erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung im Fach Englisch (nachzuweisen mittels österreichischen Reifezeugnisses oder eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Reifezeugnisses mit ausgewiesenem Niveau B2 (GERS));
- d. Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung mit Absolvierung des Faches Englisch auf dem Niveau B2;
- e. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

2. Zertifikate:

- a. TOEFL iBT (Minimum Score: 80);
- b. IELTS (Minimum Overall Band Score: 6 & mindestens 5,5 je Einzelwertungsbereich);
- c. Cambridge English: First Certificate in English (FCE) beziehungsweise B2 First (Minimum Scale Score: 169) oder höherwertig.
- d. PEARSON PTE (ausschließlich „Academic“; Minimum Academic Score: 59)
- e. LanguageCert (ausschließlich International ESOL Communicator, B2; Minimum: Pass; Written and Spoken)

3. Ein behördlich ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Erstsprache der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers Englisch ist.

§ 9 - Zulassung

(1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium International Business and Economics ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium International Business and Economics setzt voraus, dass die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. 1 für das betreffende Studienjahr erhalten hat, die englische Sprachkompetenz gemäß § 8 nachweist und die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG erfüllt.

§ 10 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin für Lehre beziehungsweise der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 11. Stück, Nr. 44.2, außer Kraft.